

Projekt-Nummer.: 110119

IMAG GmbH
Am Messe 2
81829 München

**Veranstalter und Durchführung des
bayerischen Informationsstandes:**



IMAG GmbH, München
Telefon: (+49 89) 552912-0
Telefax: (+49 89) 552912-350
Kontakt: Sylvia Vierck
Telefon: (+49 89) 552912 - 353
E-mail: sylvia.vierck@imag.de

im Auftrag von:
Bayern International GmbH



ANMELDUNG

Anmeldeschluss: 03.03.2019

Wir melden uns hiermit rechtsverbindlich unter Anerkennung der umseitigen "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" sowie der beigefügten "Besonderen Teilnahmebedingungen" mit einem Komplettpaket zur Teilnahme am Bayerischen Informationsstand an. Der computergestützten Erfassung, Speicherung und Weitergabe der Firmenangaben an Dritte wird zugestimmt.

Aussteller

Firmenname:	_____	Ansprechpartner/in:	_____
Strasse:	_____	Telefon:	_____
PLZ und Ort:	_____	Telefax:	_____
Bundesland:	_____	E-mail:	_____
UID-Nr.	_____	Internet:	_____

1. Wir bestellen verbindlich Komplettpaket (ca. 2 qm)
(bitte Anzahl eintragen)

Zum Preis von 1890,00 EUR

Das Paket beinhaltet:

- Rückwand
- 1 Sideboard
- 1 Barhocker
- 1 Prospektständer
- 1 Logo
- 1 Papierkorb
- 1 Steckdose mit 1,5 kW Strom
- Ablageböden
- Teppich, Deckenbeleuchtung

Mit dieser Anmeldung ist eine Anzahlung von 30 % des Beteiligungsbeitrages - entsprechend der gewünschten Fläche - fällig. Die Anzahlungsrechnung liegt der Anmeldebestätigung bei.

rechtsverbindliche Unterschrift / Firmenstempel

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN IMAG (ATB 2003)

1. Organisation des bayerischen Informationsstandes

IMAG GmbH
Postfach 820540, 81805 München

2. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt sind Firmen aus Deutschland und deren ausländische Niederlassungen.

3. Anmeldung und Zulassung

- 3.01 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei der IMAG unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- 3.02 Der Anmeldeschluss ergibt sich aus den beigefügten „Besonderen Teilnahmebedingungen“.
- 3.03 Der Eingang der Anmeldung wird von der IMAG schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe oder Lage des Standes. Insbesondere kann die IMAG Reduzierungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird.
- 3.04 Der Anmeldende wird zugelassen
- nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und
 - sofern er die in diesen „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Voraussetzungen erfüllt und
 - sofern sein Ausstellungsstand dem Gesamtrahmen der Veranstaltung / Beteiligung entspricht.
- 3.05 Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 3.06 Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen der IMAG und dem Aussteller geschlossen. Der Zulassung wird ein Plan beigefügt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist- Größe des Standes ist die IMAG nicht haftbar.
- 3.07 Die IMAG kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Zulassung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen, wenn
- dies bei nicht vollständiger Vermietung der von der IMAG angebotenen Ausstellungsflächen zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist
 - und dem Aussteller eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.
- Sollte die IMAG durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnung oder Anweisung der Messe- oder Ausstellungsleitung gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- 3.08 Nach Zulassung durch die IMAG reicht die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrags rechtsverbindlich, auch wenn z. B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.
- 3.09 Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht 1 oder 2 Tage vor Beginn der Veranstaltung übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Nummer 7 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.
- 3.10 Die IMAG ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

4. Unteraussteller

- 4.01 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die IMAG berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unterausstellerfirmen in seinen Stand aufzunehmen. Die IMAG erteilt die Einwilligung erst, wenn die in Betracht kommenden Unterausstellerfirmen schriftlich die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ anerkannt haben. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller.
- 4.02 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen. Hauptaussteller und Unteraussteller haften der IMAG als Gesamtschuldner.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.01 Mit der Anmeldung zur Teilnahme ist eine Anzahlung auf den voraussichtlichen Beteiligungsbeitrag fällig und zu überweisen, deren Höhe in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ festgelegt ist. Bei Nichtzulassung wird die Anzahlung zurückertattet.
- 5.02 Nach Erhalt der Rechnung über die Beteiligungsbeiträge ist der Gesamtbetrag abzüglich der geleisteten Anzahlung gemäß den in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Termin fällig.
- 5.03 Wird der Zahlungstermin trotz Abmahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist die IMAG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen.

6. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen die IMAG, die Aufrechnung gegen den Beteiligungsbeitrag sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind ausgeschlossen.

7. Rücktritt

- 7.01 Die IMAG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller die IMAG unverzüglich zu unterrichten.
- 7.02 Falls der Aussteller vor Zulassung zurücktritt, sind die Beträge, die in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ angegeben sind, fällig.
- 7.03 Abgesehen von einer schriftlichen Stornierung des Vertrages durch den Teilnehmer, ist der Teilnehmer nicht berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder die Standfläche wesentlich zu reduzieren. Falls der Aussteller nicht von seinem Recht Gebrauch macht, die ihm zugeteilte Fläche zu beziehen, muss er die Gebühren laut „Besondere Teilnahmebedingungen“ bezahlen. IMAG in diesem Fall berechtigt, die nicht belegte Standfläche anderweitig zu vergeben.

- 7.04 Der Rücktritt des Ausstellers (Nr. 7. 02) bzw. der Verzicht auf die ihm zugeteilte Standfläche (Nr. 7. 03) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der IMAG wirksam.

8. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Leistungen überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der IMAG maßgebend. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der IMAG abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der IMAG nicht entspricht, kann von der IMAG auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

9. Ausstellungsgüter, Standpersonal

Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der IMAG ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

10. Transport, Aufstellung und Abbau der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, das Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Abbau, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der IMAG hierfür ist ausgeschlossen. Für die operationelle Abwicklung innerhalb des Geländes der Beteiligung bzw. ab Anknüpfungspunkt kann die IMAG auch nach Festlegung der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ einen Platzspezialisten verbindlich vorschreiben.

11. Zollgarantieerklärung

Für den Fall, dass von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Einfuhr von Ausstellungsgütern anstelle einer erforderlichen Sicherheitsleistung eine Re-Export-Garantie für eingeführtes Ausstellungsgut der Aussteller abgegeben wird, haftet der Aussteller unmittelbar dem Bund gegenüber, wenn Ausstellungsgüter nach Schluss der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und / oder nicht vollständig ausgeführt werden.

12. Versicherung und Haftpflicht

- 12.01 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 12.02 Der Aussteller ist für die Sicherheit seines Standes und seines Personals während Aufbau, Messezeit und Abbau allein verantwortlich.
- 12.03 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeitrag Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- 12.04 Die IMAG übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden.
- 12.05 Die IMAG haftet in keinem Falle für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung, auch dann nicht, wenn im Einzelfall Standbau / Dekoration von der IMAG übernommen wurde. Der Aussteller stellt die IMAG darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

13. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung zur Durchführung der Beteiligung / Veranstaltung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

14. Vorbehalt

- 14.01 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Die Veranstalter der Messe bzw. die Vermieter des Ausstellungsgeländes und die IMAG haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller ergeben.
- 14.02 Die Veranstalter der Messe bzw. die IMAG sind berechtigt, die Messe bzw. die Gemeinschaftsausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und / oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle einer Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtung des Ausstellers gelten in diesem Falle Nr. 7.02 bzw. 7.03 entsprechend. Im Falle einer Absage der Veranstaltung haften weder die Veranstalter noch die IMAG für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben. Der Aussteller ist dann verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den für die Vorbereitung der Messe bzw. Gemeinschaftsbeteiligung entstandenen Kosten zu tragen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.01 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgebotenen Leistungsumfanges wird auf die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ verwiesen.
- 15.02 Hat der Aussteller der IMAG Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 15.03 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.04 Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist München.
- 15.05 Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nicht sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.
- 15.06 Alle Ansprüche der Aussteller gegen die IMAG verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

IMAG GMBH, München

Projekt-Nummer.: 110119

**Veranstalter und Durchführung des
bayerischen Informationsstandes:**



BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

(als Ergänzung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen an Messen- und Ausstellungen im Ausland)

Bitte beachten Sie auch die "Allgemeinen Teilnahmebedingungen". Die unterschriebene Originalanmeldung sowie die Anzahlung gemäß Ziffer 5 sind Voraussetzungen für eine Zulassung.

1. Anmeldeschluss: 03.03.2019 (sh. Nr. 3.01 und 3.02 der "Allgemeinen Teilnahmebedingungen")

2. Beteiligungsbeitrag:

Komplettpaket auf dem Bayerischen Informationsstand: EUR 1.890,00

Die genannten Beteiligungsbeiträge decken die Gesamtkosten der Leistungen gemäß Punkt 3

3. Leistungen

Mit der Zahlung des Beteiligungsbeitrages sind folgende Leistungen durch IMAG abgegolten:

Firmenspezifische Leistungen

Sämtliche Materialien und Einrichtungen stehen dem Aussteller für die Dauer der Veranstaltung nur mietweise zur Verfügung und dürfen in keiner Weise beschädigt werden. Beschädigte Bauteile werden zu Lasten des Ausstellers repariert oder neu beschafft.

3.1. Komplettpaket

3.1.1. Das Komplettpaket beinhaltet: Grundeintrag in den offiziellen Messekatalog (für fehlerhafte Eintragungen wird keine Haftung übernommen).

3.1.2. Elektrik (Versorgungsspannung: 220 V, 50 Hz):

- Je 1 Steckdose (220 V, max.1,5 kW, ohne Verteilung / Schalttafel, inkl. Stromverbrauch)
Kosten für zusätzliche Stromzuleitung zum Stand ab nächstgelegenen Verteiler sowie Stromverbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

3.1.3. Möblierung pro Stand:

1 Sideboard, 1 Barhocker, 1 Prospektständer, 2 Ablageböden, 1 Logo, 1 Papierkorb, 1 Steckdose

3.2 Allgemeine Leistungen

3.2.1 Technisch-organisatorische Betreuung der Aussteller während der Messevorbereitung

3.2.2 Bereitstellung eines Informationsstandes mit Internetanschluss und Kleinbewirtung

3.2.3 Allgemeine Ausleuchtung der Halle

3.2.4 Allgemeiner Hallen-Bewachungs- und Ordnungsdienst (keine Standbewachung)

3.2.5 Müllabfuhr und Feuerschutzdienst

3.3 **Verzicht und zusätzliche Leistungen.**

Ein Verzicht auf einzelne firmenspezifische oder allgemeine Leistungen begründet keinen Anspruch auf Minderung des Beteiligungsbeitrages.

Alle zusätzlichen Leistungen und Ausstattungswünsche, die nicht in diesen "Besonderen Teilnahmebedingungen" enthalten sind, sind kostenpflichtig

4. **Zahlungsbedingungen**

Mit der schriftlichen Anmeldung sind - basierend auf der gewünschten Fläche - 30 % des Beteiligungsbeitrages unter Angabe der Projektnummer **110119** auf folgendes Konto zu überweisen:

Deutsche Bank München, BLZ 700 700 10, Konto-Nr.: 1 667 49 200

SWIFT (BIC) : DEUTDEMMXXX

IBAN: DE 87 7007 0010 0166 7492 00

Der Restbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

Auf die "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" wird hingewiesen.

5. **Stornierungsgebühren**

Siehe Punkt 7 der allgemeinen Teilnahmebedingungen

Im Falle der Stornierung der Teilnahme durch den Aussteller sind folgende Gebühren fällig:

Stornierung vor dem Anmeldeschluss, der auf dem Anmeldeformular angegeben ist:

EUR 250,00

Stornierung nach dem Anmeldeschluss, aber noch vor der Zulassung:

EUR 500,00

Stornierung nach Zulassung des Ausstellers:

Die volle Summe laut Rechnung ist fällig

5. **Firmendaten**

Der computergestützten Erfassung, Speicherung und Weitergabe der Firmendaten an Dritte wird zugestimmt.